

(Vizepräsident **Spitz**.)

(A) für die Stellungnahme der hohen Königl. Staatsregierung gegenüber der Frage des Versicherungsmonopols, und diese Stellungnahme kann ja vielleicht in schon sehr naher Zeit von weittragender und großer Bedeutung werden.

Meine verehrten Herren! Aus Anlaß der allgemeinen Debatte über den auf diesem Landtage vorgelegten Brandversicherungskammerbericht ist zum Ausdruck gekommen, daß wir über kurz oder lang doch vor die Frage gestellt werden dürften, ob die freiwillige Abteilung unserer Versicherungsanstalt wird aufrechterhalten werden können, und daß dann namentlich auch, und zwar in allererster Linie die Frage an Regierung und Stände herangetragen wird, ob man eine Aufrechterhaltung dieser freiwilligen Abteilung unserer Brandversicherungsanstalt im Wege der Monopolisierung auch der Maschinenversicherung wird einzuführen haben. Es ist ja nun eine bekannte Tatsache, daß man gerade nach dieser Richtung hin Bedenken erheben zu müssen geglaubt hat, und zwar das Bedenken, ob überhaupt der Staat befugt ist, in bezug auf das Versicherungswesen monopolisierend vorzugehen. Ich kann mich, anknüpfend an den vorliegenden Fall, aber nunmehr durchaus befriedigt erklären, um so mehr, als auch die hohe Königl. Staatsregierung, wie bereits ausgeführt, durchaus mit mir den Standpunkt teilt, daß eine Monopolisierung der Versicherung auf allen Gebieten dem Staate freisteht und speziell auch freistehen muß, wenn wir in die Reform unserer freiwilligen Abteilung eintreten.

(Sehr richtig!)

Da der Monopolisierungsgedanke ist meines Erachtens in der gegenwärtigen Vorlage fast etwas zu weitgehend, fast etwas schonungslos durchgeführt, denn auch ich, der ich meine, man darf von dem Monopolisierungsgedanken für das Versicherungswesen Gebrauch machen, würde eine Schonung des Privatversicherungswesens doch auch bei dem Monopolisierungsgedanken insofern befürworten, als ich meine, daß wenigstens bereits bestehende Versicherungen der Privatversicherungsgesellschaften zu berücksichtigen seien. Im vorliegenden Falle, meine verehrten Herren, wird beabsichtigt — wie ähnliches auch bereits durch das Gesetz von 1892 zur Durchführung gekommen —, die Monopolisierung von dem Momente an einzuführen, wo das gegenwärtige Gesetz Geltung erlangt, also auch mit der Wirkung einzuführen, daß bereits abgeschlossene Versicherungsverträge der Privatgesellschaften sofort mit Inkrafttreten dieses Gesetzes insofern unwirksam werden, als sie sich auf solche Versicherungen beziehen, die unter die Monopolisierung fallen. Meine Herren! Ich bemerke, daß das ein gewisser Mangel an Rücksicht gegen unsere Privatversicherungen sein könnte; indes mache ich der

Königl. Staatsregierung in dieser Beziehung gar keinen (C) Vorwurf, denn die Versicherung gegen Explosionsgefahr ist wohl bei den Privatversicherungsgesellschaften nicht von der Bedeutung, daß man zu besorgen braucht, daß ihnen durch die sofortige Monopolisierung größere Verluste zugefügt werden. Ich habe den Gedanken bloß in die Debatte hineinwerfen wollen, ohne meinerseits in dieser Beziehung den Wunsch zu haben, an dem vorgelegten Gesetzentwurfe etwas zu ändern.

Wohl aber, meine verehrten Herren, scheint mir eine Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs nach einer anderen Richtung hin reiflich erwogen werden zu sollen. Bisher hat man sich auf den Standpunkt gestellt, daß, wenn man gegen Explosionschäden versichere, die Aufwendungen, die dadurch der Versicherungsanstalt verursacht werden, auszugleichen seien durch gewisse Beiträge. Diese Beiträge — darüber kann schon jetzt und selbst trotz dem Umstande, daß erst eine 12 oder 14jährige Beobachtungsperiode vorliegt — ich sage, was die Höhe dieser Versicherungsbeiträge anlangt, so kann schon jetzt darüber kein Zweifel sein, daß diese Beiträge in der 1892 er Vorlage zu hoch gegriffen gewesen sind und daß unter allen Umständen mindestens eine Herabminderung dieser Beiträge einzutreten hat. Aber, ob man recht tut, so weit zu gehen, daß man diese Beiträge überhaupt vollständig aufhebt, nunmehr also die Wirkung (D) herbeiführt, daß das, was an Explosionschäden vergütet werden muß, auf alle Versicherten gleichmäßig abgewälzt wird, glaube ich, unterliegt doch begründeten Zweifeln.

(Sehr richtig!)

Die Verhältnisse sind doch tatsächlich so gestaltet, daß die Gefahr der Explosion bei Gebäuden durchaus verschieden ist, daß es im großen ganzen eine weit überwiegende Anzahl von Gebäuden im Lande gibt, bei denen schlechterdings jede Explosionsgefahr ausgeschlossen ist. Eine Explosionsgefahr kann im wesentlichen bloß bei Benutzung des Leuchtgases und bei Benutzung der Dampfkraft in Frage kommen. Wenn Sie aber in Rücksicht ziehen, daß in einem ganz großen Teile des Landes namentlich die ländlichen Wohnhäuser weder Gasbeleuchtung haben, noch mit Dampf etwas zu tun haben, so werden Sie hieraus ohne weiteres folgern müssen, daß es in der Sache nicht berechtigt, ja sogar eine gewisse Härte ist, wenn man diese nie einer Explosionsgefahr ausgesetzten Objekte bez. deren Eigentümer mit heranzieht, um Explosionschäden für andere zu vergüten. Ich meine, meine Herren, es bedarf insolgedessen noch einer reiflichen Erwägung, ob man die gegenwärtige Frage nicht anders regeln könnte.